



Zusammenfassung

Das Dokument fasst alle aktuell gültigen Konzepte und Regelungen der Neuapostolischen Kirche Süddeutschland zur Corona-Pandemie zusammen

Stand:
27.04.2022

Neuapostolische Kirche Süddeutschland

Inhaltsverzeichnis

Grundsätzliches	3
1. Unterstützung durch das Verwaltungs- und Dienstleistungszentrum (VDZ)	3
2. Vorgaben der Behörden und Verantwortlichkeit	3
3. Hygienevorschriften	3
II. Präsenzgottesdienste	4
1. Teilnahmeberechtigung	4
2. Mindestabstand und Maskenpflicht	4
3. Unser-Vater-Gebet, Sündenvergebung und Feier des Heiligen Abendmahls.....	5
4. Handlungen im Gottesdienst	6
III. Musik	7
1. Musik im Gottesdienst.....	7
2. Musikalische Proben	7
IV. Kranken- und Seelsorgebesuche.....	8
V. Kirchliche Unterrichte, Versammlungen und Veranstaltungen	9

Grundsätzliches

1. Unterstützung durch das Verwaltungs- und Dienstleistungszentrum (VDZ)

Das Verwaltungs- und Dienstleistungszentrum steht bei allen Fragen jederzeit gerne unter der E-Mailadresse corona@nak-sued.de zur Verfügung.

2. Vorgaben der Behörden und Verantwortlichkeit

Die Vorschriften der Landesregierungen und der Kommunen sind für die Kirche bindend. Dies kann im Einzelfall bedeuten, dass kommunale Regelungen Vorgaben der Neuapostolischen Kirche Süddeutschland enger fassen oder gar ersetzen (z. B. wenn eine Stadt oder ein Landkreis zum Hotspot erklärt wird).

Für die Einhaltung der Vorgaben ist der jeweilige Veranstaltungsleiter verantwortlich.

3. Hygienevorschriften

Die Veranstaltungsteilnehmer werden nicht mit Handschlag begrüßt.

Die Veranstaltungsteilnehmer sind im Zutrittsbereich über Maskenpflicht, Abstandsregeln, Husten- und Niesetikette zu informieren.

Die Möglichkeit der Handdesinfektion wird im Eingangsbereich angeboten. Eine Verpflichtung zur Handdesinfektion für Veranstaltungsteilnehmer besteht nicht.

Bei allen kirchlichen Veranstaltungen ist vor und nach der Veranstaltung 10 Minuten zu lüften.

Überdies soll während einer Veranstaltung ca. alle 30 Minuten eine Lüftung durchgeführt werden.

In Gottesdiensten kann diese Lüftung beispielsweise vor der Co-Predigt, während musikalischer Beiträge, während der Darreichung des Heiligen Abendmahls erfolgen.

Empfohlen wird das „Stoßlüften“, also das Öffnen möglichst vieler (gegenüberliegender) Fenster für 3-5 Minuten.

Können im Kirchenschiff nur wenige Fenster ganz geöffnet werden, kommt auch das Öffnen von Türen und Treppenhausfenstern oder eine Verlängerung der Lüftung in Betracht.

II. Präsenzgottesdienste

1. Teilnahmeberechtigung

Eine 2G- oder 3G-Regelung findet derzeit keine Anwendung, es sei denn, dass eine Hotspot-Regelung behördlicherseits greift.

Personen mit typischen Symptomen einer Corona-Infektion sowie nicht-immunisierte Personen, die einer Quarantäneanordnung oder Absonderungspflicht unterliegen, dürfen an kirchlichen Veranstaltungen nicht teilnehmen.

2. Mindestabstand und Maskenpflicht

In den Kirchengebäuden der Neuapostolischen Kirche Süddeutschland gilt für alle Gottesdienstteilnehmer ab 6 Jahren eine Maskenpflicht.

Eine OP-Maske ist ausreichend. Zum effektiven Selbstschutz ist jedoch eine FFP2-Maske erforderlich. Die jeweiligen Masken sind von den Veranstaltungsteilnehmern selbst zu besorgen und mitzubringen.

Bis 30.04.2022 gilt:

Sofern Gottesdienstteilnehmer mit einem Abstand von 1,5 Metern zu anderen Haushaltsgemeinschaften sitzen, dürfen die Masken während der Predigt - am Platz sitzend - abgenommen werden.

Möglich ist auch, dass Gottesdienstteilnehmer ohne Abstand zu anderen Haushaltsgemeinschaften sitzen. In diesem Fall müssen die Masken während des gesamten Gottesdienstes getragen werden.

Unabhängig von den beiden Wahlmöglichkeiten können Familiengruppen (Familien und Verwandte) ohne Abstand nebeneinander sitzen und während der Predigt die Maske abnehmen.

Bei Gebeten (auch wenn diese still mitgebetet werden) und Gesang ist grundsätzlich eine Maske zu tragen.

Ab 01.05.2022 gilt:

Alle Gottesdienstteilnehmer können die Maske am Platz sitzend abnehmen (außer bei Gesang), auch wenn kein Mindestabstand eingehalten wird.

Die Entscheidung, ob Gottesdienstteilnehmer mit einem Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Haushaltsgemeinschaften sitzen oder nicht, treffen die Personen nach wie vor selbst.

Kinder unter 6 Jahren sind von der Maskenpflicht ausgenommen.

Neuapostolische Kirche Süddeutschland

Ebenso ausgenommen sind Veranstaltungsteilnehmer, die von der behördlich angeordneten Maskenpflicht befreit sind. Sie müssen auch keine Maske im Kirchengebäude tragen. Wenn sich andere Veranstaltungsteilnehmer daran stören, empfiehlt sich ein persönliches Gespräch. In diesem kann man betreffende Personen bitten, möglichst spät zur Veranstaltung zu kommen, sich nach Möglichkeit separiert zu setzen und dann das Kirchengebäude als erste wieder zu verlassen. Darauf bestehen können wir aber nicht.

Sind priesterliche Amtsträger von der Maskenpflicht befreit, können sie zum Mitdienen aufgerufen werden. Es empfiehlt sich - in solchen Fällen - die Gemeinde über die Ausnahmeregelung zu informieren.

Nicht möglich ist hingegen, dass priesterliche Ämter ohne Maske das Heilige Abendmahl aussondern oder austeilen.

Gebete, Lesungen, Predigt, Freisprache und Schlussegens erfolgen weiterhin durch die Handelnden ohne das Tragen einer Schutzmaske. Der Mindestabstand zur Gemeinde sollte dabei 3,0 Meter betragen.

3. Unser-Vater-Gebet, Sündenvergebung und Feier des Heiligen Abendmahls

Zum Unser-Vater-Gebet tragen alle Gottesdienstteilnehmer (ausgenommen der Dienstleiter) eine Schutzmaske.

Der Dienstleiter legt die Schutzmaske vor Öffnung der Kelche an. Nach der Konsekration entnimmt der Dienstleiter aus dem für ihn vorgesehenen Abendmahlskelch die Hostie und nimmt diese ein.

Danach desinfiziert er sich die Hände und lässt das Desinfektionsmittel 30 Sekunden einwirken. Anschließend reicht er den Abendmahlsausteilern das Heilige Abendmahl.

Nach der Einnahme des Heiligen Abendmahls desinfizieren sich die weiteren Abendmahlsausteiler die Hände und lassen das Desinfektionsmittel 30 Sekunden einwirken.

Anschließend erfolgt die Austeilung des Heiligen Abendmahls an die am Abendmahl Teilnehmenden.

Beim Gang zum Heiligen Abendmahl ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten, der jedoch kurzfristig unterschritten werden kann.

Beim Austeilen des Heiligen Abendmahles tragen die Amtsträger und die Empfangenden eine Schutzmaske.

Die Hostie wird so übergeben, dass sich die Hände von Austeilendem und Empfangendem nicht berühren.

Die am Abendmahl Teilnehmenden können die Hostie auch nach der Rückkehr auf ihren Sitzplatz einnehmen.

Neuapostolische Kirche Süddeutschland

4. Handlungen im Gottesdienst

Grundsätzlich gilt: Bei sakramentalen Handlungen, Segenshandlungen und Amtshandlungen tragen alle Beteiligten eine Schutzmaske. Bei der Ansprache ist zudem der Mindestabstand einzuhalten. Segenswünsche werden ohne Handschlag übermittelt.

Heilige Wassertaufe und Heilige Versiegelung erfolgen mit Handauflegung. Zur Heiligen Wassertaufe wird in der gewohnten Weise Wasser verwendet.

Ordinationen und Beauftragungen erfolgen ebenfalls mit Handauflegung.

Ernennungen erfolgen mit Handschlag.

Ernennungen zu Diensten, die nicht an ein Amt gebunden sind, erfolgen hingegen ohne Handschlag.

Auch Ruhesetzungen und Amtsbestätigungen erfolgen ohne Handschlag.

Die Segensspendung zur Konfirmation erfolgt mit Handauflegung.

Die Segensspendungen zur Verlobung, zur Trauung und zu Hochzeitsjubiläen können nach Rücksprache mit den Beteiligten ohne Handauflegung – unter Beachtung der Abstandsregel – erfolgen.

Neuapostolische Kirche Süddeutschland

III. Musik

1. Musik im Gottesdienst

Gemeindegottesdienst mit Maske ist möglich.

Bis 30.04.2022 gilt:

Der Einsatz von Vokalensembles, Chören und Blasinstrumenten ist wieder gestattet, wenn zwischen den Musikern ein Abstand von 1,5 Metern und zur Gemeinde ein Abstand von mindestens 3,0 Metern eingehalten werden kann.

Streicher können die Maske zum Spielen absetzen, sofern sie einen Abstand von 1,5 Metern zueinander und zur Gemeinde einhalten.

Ab 01.05.2022 gilt:

Mitglieder von Vokalensembles/Chören können entweder zusammensitzen und beim Vortrag mit Maske singen oder mit Abstand sitzen (bzw. stehen) und beim Vortrag ohne Maske singen.

Spieler von Blasinstrumenten müssen nach wie vor den Mindestabstand von 1,5 Metern zueinander einhalten.

Weiterhin gilt für den Einsatz von Vokalensembles, Chören und Blasinstrumenten, dass zur Gemeinde ein Abstand von 3,0 Metern eingehalten werden muss.

Streicher dürfen wieder ohne Einschränkungen (Maske, Mindestabstand) zusammensitzen und spielen.

2. Musikalische Proben

Musikalische Proben aller Art - also auch von Chören, Vokalensembles oder Ensembles mit Blasinstrumenten - können nach den jeweils gültigen behördlichen Vorschriften stattfinden, auch wenn dies bedeutet, dass beispielsweise die 3G-Regelung angewandt werden muss (z. B. weil regionale Hotspot-Regelungen dies vorschreiben).

Die Einhaltung der Regelungen obliegt dem Dirigenten / der Dirigentin.

Spezielle Anleitungen zur Anwendung der 3G-Regelung finden sich auf NAKintern.

.

IV. Kranken- und Seelsorgebesuche

Alle Arten von Seelsorgebesuchen können grundsätzlich wieder stattfinden.

Einzuhalten sind nach wie vor die einschlägigen Hygienemaßnahmen (medizinische Maske, Mindestabstand, Handhygiene, Lüften).

Amtsträger testen sich vor dem Besuch mit einem Antigen-Schnelltest. Die Gemeinden sind gebeten, die notwendigen Tests vor Ort zu besorgen und über TuA abzurechnen.

Voraussetzung für einen Seelsorgebesuch ist das gegenseitige Einvernehmen von Seelsorgern und Glaubensgeschwistern.

V. Kirchliche Unterrichte, Versammlungen und Veranstaltungen

Kirchliche Unterrichte, Versammlungen und Veranstaltungen aller Art können nach den jeweils gültigen behördlichen Vorschriften stattfinden, auch wenn dies bedeutet, dass beispielsweise die 3G-Regelung angewandt werden muss (z. B. weil regionale Hotspot-Regelungen dies vorschreiben).

Die Einhaltung der Regelungen obliegt dem jeweiligen Veranstaltungsleiter (z.B. Lehrkraft bei kirchlichen Unterrichten, Bezirksvorsteher bei einer Vorsteherversammlung, Gemeindevorsteher bei einem Gemeindefest).

Spezielle Anleitungen zur Anwendung der 3G-Regelung finden sich auf NAKintern.

Grundsätzlich sind weder Mindestabstände, noch das Tragen von Masken vorgeschrieben. Es wird jedoch empfohlen, wo immer möglich, die AHA+L-Regeln einzuhalten.